PLANZEICHNUNG:

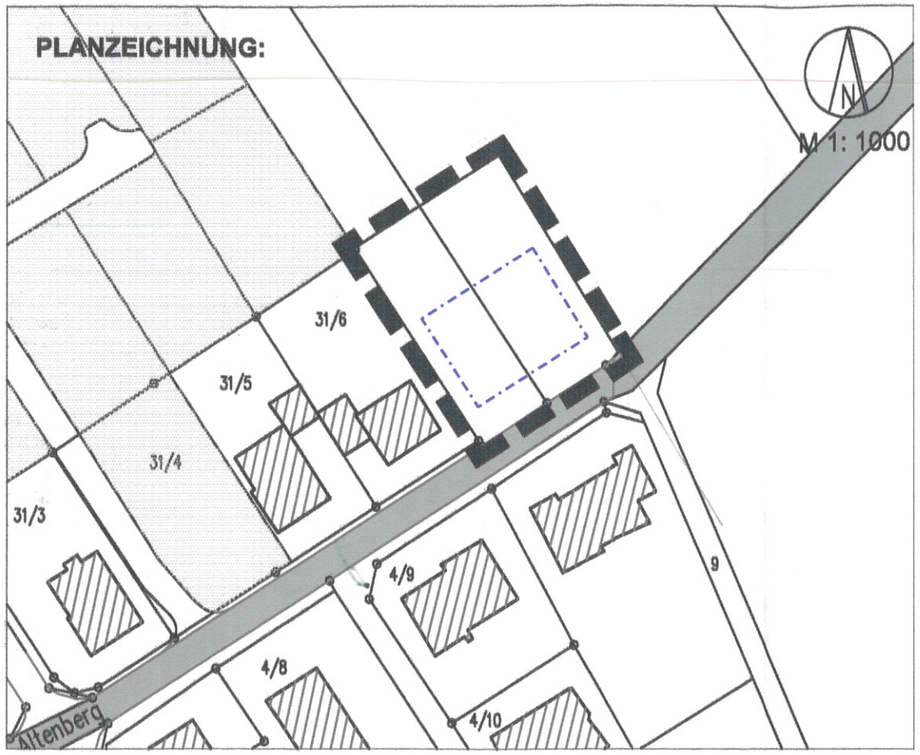

PLANZEICHEN:

- Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- II — maximal 2 Vollgeschosse zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Geltungsbereich der Satzung
- öffentliche Verkehrsfläche / Erschließung
- Gebäudebestand
- bereits bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan

HINWEISE:

Der EVS weist darauf hin, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Hausabfallentsorgungssatzung des EVS - hier die §§ 5 und 11 (Amtsblatt des Saarlandes vom 12.01.2006, S. 79), sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Das Landeskriminalamt macht darauf aufmerksam, dass das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, da nicht alle Kampfhandlungen in Form von Luftbildern über den gesamten Zeitraum des II. Weltkrieges dokumentiert sind. Hierzu zählen z. B. auch vergrabene Kampfmittel.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern weist auf die Vorgaben nach § 13 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkwV) hin.

Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass Baudenkmäler und Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen sind. Es wird jedoch auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 ausdrücklich hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 11.03.2008 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB für Teile der Flurstücke 29 und 30 der Flur 6, Gemarkung Faha beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.05.2008 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Mettlach am 09.12.2008 in die Abwägung eingestellt.

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 30.05.2008 bis einschließlich 04.07.2008 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 09.12.2008 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 12.12.2008 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 09.12.2008 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen (§ 10 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mettlach, den 15.12.2008

Die Bürgermeisterin

Thieser

Gemeinde Mettlach - 11 -

Der Satzungsbeschluss wurde am 23.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in Kraft.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Mettlach, den 05.01.2009

Die Bürgermeisterin

Thieser

Gemeinde Mettlach - 11 -

GEMEINDE METTLACH

Lageplan zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Faha im Bereich der Straße "Zum Altenberg", Gemarkung Faha, Flur 6, Teile der Flurstücke 29 und 30

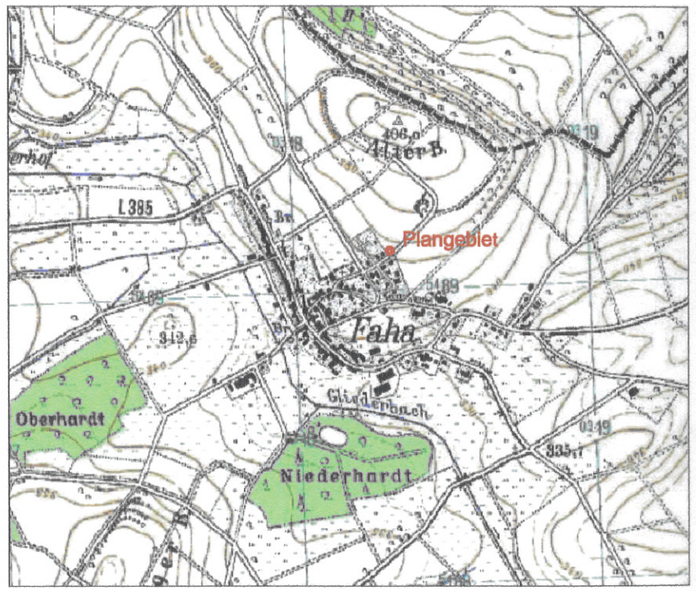

Lageplan ohne Maßstab

STAND:
Satzung

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Mettlach
Völklingen, im Dezember 2008

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT - UND UMWELTPLANUNG GMBH
Beethoven-Straße 66333 Völklingen
Telefon: 06898 / 37409
Fax: 06898 / 33077
email: info@agsta.de